

# Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 3 K 147/24

Nürnberg, 15.09.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 12.02.2026</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>216, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhofstr. 35, 90402 Nürnberg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neumarkt i.d. OPf. von Berg  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
383,102/10.000 Miteigentumsanteil	Wohnung, Kellerraum und Dachboden	16	1524

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Berg	1736	Gebäude- und Freifläche	Winkelstraße 18 und 18a	0,2033

Zusatz: Die Benutzung der Terrassen, der unbebauten Grundstücksteile, der PKW-Stationen und der Wäschetrockenräume ist gemäß § 15 WEG geregelt.

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Dachgeschosswohnung Nr. 16 samt Kellerraum und Dachboden, Wohnfläche 62 m<sup>2</sup>, Winkelstraße 18a, 92348 Berg bei Neumarkt i.d. OPf.;

**Verkehrswert:** 160.000,00 €

Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.